

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1999

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 99	Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes FNA: 85-4	770
20. 4. 99	Neufassung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung FNA: 7832-1-21	775
20. 4. 99	Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung FNA: 934-1	782
21. 4. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher/zur Orthopädienschuhmacherin FNA: neu: 7110-6-72; 7110-6-20	789
21. 4. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin FNA: neu: 7110-6-73; 7110-6-2	797
21. 4. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen FNA: 51-1-23	804
28. 4. 99	Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rind- fleischetikettierung FNA: neu: 7847-11-4-92	805
15. 3. 99	Allgemeine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten, über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Delegationsanordnung BMVBW) FNA: neu: 2030-11-47-45; 2030-14-99, 2030-11-47-44, 2030-11-47-41	806
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 und Nr. 11	810
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	812

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 22. April 1999

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46),
2. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 73 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
3. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970),
4. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
5. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).

Bonn, den 22. April 1999

Die Bundesministerin für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Erster Abschnitt Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) ¹Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

²§ 2 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. ³Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

(3) ¹Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. ²Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld; sein Ehegatte erhält Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(2) ¹Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. für einen Beruf ausgebildet werden oder
2. sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
3. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
4. ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres leisten oder
5. als Arbeitslose in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

²Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von mehr als 13 020 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ³Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. ⁴Der Betrag nach Satz 2 wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, um ein Zwölftel gemindert. ⁵Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. ⁶Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen. ⁷Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist. ⁸Wird

diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. ²Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kind über das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 über das 21. Lebensjahr hinaus höchstens für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.

³Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt.

(5) ¹Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. ²Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Vormund-

schaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die anspruchsberechtigten Personen untereinander den Berechtigten. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keine der anspruchsberechtigten Personen dem Kind Unterhalt, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Andere Leistungen für Kinder

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) ¹Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. ²Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet.

§ 5

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

§ 6

Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 250 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und das vierte und jedes weitere Kind je 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 250 Deutsche Mark monatlich.

Zweiter Abschnitt**Organisation und Verfahren**

§ 7

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

§ 8

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 9

Antrag

(1) ¹Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. ³Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) ¹Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 vorliegen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Die Familienkassen können den nach Absatz 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

§ 11

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

(2) Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

§ 13

Zuständiges Arbeitsamt

(1) ¹Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. ⁴In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 14

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 erstattet ist.

§ 15

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Dritter Abschnitt**Bußgeldvorschriften**

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Familienkassen.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 17

Recht der Europäischen Gemeinschaft

¹Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung die gleichen Rechte. ²Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 18

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel und Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. ²Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(2) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.

(3) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11a in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Verfahren, die am 1. Januar 1996 anhängig sind, werden nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit in § 78 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Anwendungsvorschrift

(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 13 020 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 der Betrag von 13 500 Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.

(2) § 5 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.

Bekanntmachung der Neufassung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Vom 20. April 1999

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935) wird nachstehend der Wortlaut der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung unter ihrer neuen Überschrift in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814),
2. den am 12. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665),
3. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786),
4. den am 1. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Juli 1999 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),

- zu 3. des § 5 Nr. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

des § 15 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),

- zu 4. des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),

des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), geändert worden ist.

Bonn, den 20. April 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über die Durchführung der veterinär-rechtlichen Kontrollen bei
der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern sowie
über die Einfuhr und das Inverkehrbringen sonstiger Lebensmittel aus Drittländern
(Lebensmitteleinfuhr-Verordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von oder das Inverkehrbringen von

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes und
3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft,
4. Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

(2) Diese Verordnung läßt, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die Ausnahmeregelungen nach § 47 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 19 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und § 17a der Fleischhygiene-Verordnung unberührt.

(3) Die Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Fischhygiene-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 2

Anmeldung zur Einfuhr

(1) Wer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Lebensmittel aus Drittländern einführen will, hat einer amtlich bekanntgemachten Grenzkontrollstelle deren voraussichtliche Ankunftszeit in der Regel einen Werktag vorher anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Musters nach Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, soweit sie nicht bereits auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

(2) Die Anmeldung ist in vierfacher Ausfertigung (Original und drei Durchschriften) in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen.

(3) Das Original und zwei Durchschriften der Anmeldung sind der Grenzkontrollstelle, eine Durchschrift der Anmeldung ist der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übersenden.

§ 3

**Einfuhr bestimmter
Lebensmittel tierischer Herkunft**

(1) Hühnereier, eßbare Schnecken, Froschschenkel, Gelatine und Honig, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus solchen Drittländern in das

Inland eingeführt werden, die durch eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden. Hühnereier dürfen ferner nur aus Drittländern unter Beifügung einer Gesundheitsbescheinigung in das Inland eingeführt werden, sofern die Kommission darüber eine Entscheidung gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG getroffen und diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht hat.

(2) Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen aus Drittländern ferner in das Inland nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer Bescheinigung mit dem Inhalt nach Absatz 3 begleitet ist.

(3) Die Bescheinigung muß jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

- a) bei Schnecken und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt I Unterabschnitt c Nr. 2,
- b) bei Froschschenkeln und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt II Unterabschnitt c Nr. 2

der Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie einer Einfuhruntersuchung nach § 4 Abs. 1 unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Lebensmittel über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat.

§ 4

**Dokumenten- und
Nämlichkeitsprüfung, Warenuntersuchung**

(1) Bei der Einfuhr der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel werden

1. die Dokumentenprüfung nach Anlage 1,
2. die Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 2 und
3. die Warenuntersuchung nach Anlage 3

durchgeführt. Bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich die Dokumentenprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 auf die Überprüfung sonstiger, die Sendung begleitender Dokumente, wie zum Beispiel Frachtbriefe oder Rechnungen oder sonstige Dokumente, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse zulassen. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei den in § 1 Abs. 1 genannten Lebensmitteln, die über eine Grenzkontrollstelle in einem Hafen oder einem Flughafen eingeführt werden, wenn die Lebensmittel in Abstimmung zwischen der erstberührten Grenzkontrollstelle und der zuständigen Behörde im Bestimmungsmittgliedstaat im Bestimmungshafen oder -flughafen eines anderen Mitgliedstaates überprüft werden, sofern

1. dieser über eine Grenzkontrollstelle verfügt,
2. die Lebensmittel auf dem See- oder Luftweg befördert werden und
3. der Verfügungsberechtigte dieses Verfahren beantragt hat.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6.3 der Fleischhygiene-Verordnung bleibt unberührt.

(2) Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4a

Zollager, Freizonen, Freilager

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel aus Drittländern, die in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden sollen, dürfen nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 4 nur unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und
3. Beifügen beglaubigter Kopien der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort verbracht werden. Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 anhand der Urkunden, die die Lebensmittel beim Eintreffen in dem ersten Lager oder Gebiet nach Satz 1 begleiten und auf Grund der hier durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über das System ANIMO oder bis zur völligen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der Lebensmittel zu unterrichten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein

Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen der Lebensmittel vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Vorschriften dieser Verordnung oder den lebensmittelhygienischen Vorschriften über sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft nicht entsprechen, dürfen – unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften – in eine Freizone oder ein Freilager nach Maßgabe des Absatzes 4 nur verbracht werden, sofern

1. sie dazu bestimmt sind, nach der Lagerung in ein Drittland wieder ausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,
2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,
3. sie in anderen Räumlichkeiten gelagert werden als übrige Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen, und
4. sie ausschließlich gelagert oder ohne Änderung der Verpackung in Teilsendungen aufgeteilt werden.

(4) Das Verbringen nach Absatz 3 hat unter

1. Zollverschluß und
2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 3 Nr. 2 anbringt, über das System ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der in § 1 genannten Lebensmittel zu unterrichten.

§ 4b

Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmitteln, die anschließend wieder ausgeführt werden sollen, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn die Dokumenten- und die Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben haben.

(2) Die Lebensmittel dürfen nur unter

1. Zollverschluß,
 2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster des § 2 Abs. 1 Satz 2,
 3. Beifügen der Originale der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden und
 4. ohne Umladen
- wieder ausgeführt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lebensmittel zur Verpflegung des Personals und der Passagiere, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt werden. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 aus dem Transportmittel entladen und bis zum Weiterversand vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die Lagerung hat in zugelassenen Zollagern zu erfolgen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Lebensmittel sind innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu versenden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen.

§ 4c

Zollkodex

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Entscheidung über die Sendung

(1) Nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung ist das Dokument nach dem Muster des § 2 Abs. 1 in Nummer 2 durch die zuständige Behörde zu ergänzen. Danach ist das Original der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übermitteln. Eine Kopie ist dem Verfügungsberechtigten oder seinem Vertreter auszuhändigen, die zweite Kopie ist in der Grenzkontrollstelle mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständige Behörde zieht die Originale der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ein, sofern die Lebensmittel tierischer Herkunft für einen Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind und bewahrt diese mindestens drei Jahre lang auf.

(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer

Frist von 60 Tagen in einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Wenn die Sendung zurückverbracht wird, ist vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle das Informationsverfahren gemäß Artikel 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (ABl. EG Nr. L 243 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung einzuleiten. Das Original der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ist entsprechend zu kennzeichnen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die zuständige Landesbehörde teilt die Entscheidung über die Sendung umgehend unter Angabe der Gründe beim Bundesministerium für Gesundheit mit, wenn

1. bei der Untersuchung einer Sendung Erscheinungen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, ein anderer die Gesundheit des Menschen gefährdender Befund, oder
2. ein positives Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung festgestellt worden ist.

(5) Werden Beanstandungen festgestellt, können verstärkte Kontrollen bei folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Untersuchung der ersten Sendung Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, nachgewiesen worden sind. Die folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft sind insbesondere im Falle der in Satz 2 aufgeführten Beanstandungen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nicht abzufer-tigen.

§ 6a*)

Verbot der Einfuhr oder des Inverkehrbringens

(1) In das Inland dürfen unbeschadet des § 17 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 18 Abs. 1 der Geflügelfleisch-Verordnung nicht eingeführt oder sonst verbracht werden

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,

*) Gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935) werden am 1. Juli 1999 in § 6a Abs. 3 Nr. 1 die Worte „des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)“ durch die Worte „des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)“ ersetzt.

2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes,

mit Ursprung in Drittländern, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(2) Lebensmittel

1. tierischer Herkunft, die nicht unter Absatz 1 fallen, oder
2. pflanzlicher Herkunft,

die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder 2 sind erfüllt, wenn und soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder 2 Nr. 1 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist, und
3. das Bundesministerium für Gesundheit jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat; dieses macht auch die Änderung und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Lebensmittel, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 6b

Straftaten

(1) Nach § 28a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 1 Fleisch einführt oder verbringt.

(2) Nach § 29 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 2 Geflügelfleisch einführt oder verbringt.

(3) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6a Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 6b Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Wer eine in § 6b Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 30 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 verbringt,
3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wieder ausführt oder
4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 verbringt,
3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wieder ausführt oder
4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,
3. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 verbringt,
4. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wieder ausführt oder
5. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Durchführung der Dokumentenprüfung

1. Jede Sendung von Lebensmitteln tierischer Herkunft wird auf ihre zollrechtliche Zweckbestimmung überprüft.
2. Die eine Sendung aus Drittländern begleitende Genußtauglichkeitsbescheinigung oder das sonstige vergleichbare Dokument wird einer Kontrolle unterzogen. Im einzelnen wird geprüft, ob die Bescheinigung
 - a) als Original vorliegt,
 - b) ein Drittland oder eine Region eines Drittlandes betrifft, das oder die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist; dabei ist die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Rückstandsgarantien der Drittländer zu berücksichtigen,
 - c) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Lebensmittel tierischer Herkunft und für das Drittland gemeinschaftsrechtlich oder national festgelegt wurde,
 - d) aus einem einzigen Blatt besteht,
 - e) vollständig ausgefüllt wurde,
 - f) zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der Lebensmittel tierischer Herkunft zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
 - g) sich auf einen Betrieb bezieht, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen oder für die Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist,
 - h) mindestens in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt ist,
 - i) die Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zugelassenen anderen beauftragten Person und einen gut leserlichen Aufdruck mit dessen oder deren Namen und Amtsbezeichnung trägt und ob das amtliche Siegel des Drittlandes, sofern ein solches vorgeschrieben ist, in einer anderen Farbe als die übrige Schrift auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder den Dokumenten aufgebracht ist,
 - j) inhaltsmäßig den Angaben der der Sendung zugehörigen Anmeldung nach dem Muster der Anlage 1 entspricht.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Durchführung der Nämlichkeitsprüfung

1. Es ist durch Augenscheinnahme festzustellen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf den die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei sind insbesondere zu überprüfen
 - a) die Verplombung der Transportmittel, sofern vorgeschrieben,
 - b) das Vorhandensein und die Übereinstimmung der amtlichen Stempel, Genußtauglichkeitskennzeichnung oder sonstigen Kennzeichnung zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes mit dem Stempel oder sonstigen Zeichen auf dem Dokument,
 - c) bei abgepackten Lebensmitteln tierischer Herkunft überdies die veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung.
2. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die sich in Containern oder Vakuumverpackungen befinden, kann die Nämlichkeitsprüfung darauf beschränkt werden, ob die an dem Container oder der Verpackung angebrachten Plomben unbeschädigt sind und die darauf angebrachten Angaben mit den Angaben der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumente übereinstimmen.

Durchführung der Warenuntersuchung

1. Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an den Transport und an das Transportmittel überprüft. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) die Temperaturanforderungen für die betreffenden Lebensmittel tierischer Herkunft eingehalten worden sind, sofern diese vorgeschrieben sind,
 - b) die Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Transport nachteilig beeinflusst worden sind.
2. Es ist zu prüfen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) zum Beispiel unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstücks oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
 - b) bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
3. Jede Sendung ist nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung, bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Lebensmitteln tierischer Herkunft nach dem Auftauen, zu unterziehen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist die Messung der Innentemperatur des Lebensmittels tierischer Herkunft vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich 1 Prozent der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens 2 und höchstens 10 Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Sendung erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden. Bei losen Lebensmitteln tierischer Herkunft wird die Prüfung an mindestens 5 über die Sendung verteilten separaten Stichproben vorgenommen. Darüber hinaus sind die Lebensmittel stichprobenweise auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.
4. Laboruntersuchungen werden stichprobenweise oder im Verdachtsfall durchgeführt. Bei laufenden stichprobenweisen Laboruntersuchungen ist das Muster nach § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend auszufüllen; die betreffende Sendung kann zum freien Verkehr abgefertigt werden. Handelt es sich jedoch um eine Laboruntersuchung im Verdachtsfall, so kann die endgültige Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde solange verschoben werden, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchung vorliegen. Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsortes über das Ergebnis der Laboruntersuchungen.
5. Neben den in § 6 dieser Verordnung genannten Maßnahmen trifft die zuständige Behörde alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die von ihr an einzelnen Sendungen vorgenommenen Eingriffe kenntlich zu machen. Hierzu werden insbesondere alle untersuchten Packungen wieder verschlossen und amtlich abgestempelt sowie alle geöffneten Behältnisse wieder verplombt, wobei die Plomben-Nummer auf dem Dokument gemäß § 2 Abs. 1 und in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten anzugeben ist.
6. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt. Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.

Bekanntmachung der Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 20. April 1999

Auf Grund des Artikels 11 des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588, 1999 I S. 42) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) wird nachstehend der Wortlaut der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der seit dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 1. Juli 1964 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Juni 1964 (BGBl. 1964 II S. 722),
3. die am 1. August 1965 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1083),
4. die am 1. April 1967 in Kraft getretene Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II 1967 S. 941),
5. die nach ihrem Artikel 2 teils am 1. September 1967, teils am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Verordnung vom 7. August 1967 (BGBl. 1967 II S. 2151),
6. die am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Dezember 1967 (BGBl. II 1967 S. 2542),
7. die am 1. November 1968 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Oktober 1968 (BGBl. 1968 II S. 891),
8. die am 6. Juli 1969 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Juni 1969 (BGBl. 1969 II S. 1229),
9. die am 1. Mai 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 17. April 1970 (BGBl. I S. 358),
10. die am 15. Juni 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Mai 1973 (BGBl. I S. 533),
11. die am 1. Juli 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 584),
12. die am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3179),
13. den am 1. September 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889),
14. die nach ihrem Artikel 3 teils am 7. Dezember 1977, teils am 1. Mai 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2302),
15. die am 1. September 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1506),
16. die am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 611),
17. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273),
18. die am 1. Dezember 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1846),
19. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489),
20. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 133 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
21. den am 1. März 1997 in Kraft getretenen § 44 der Verordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348),
22. den am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588, 1999 I S. 42).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (BGBl. I S. 654),
- zu 10. des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (BGBl. I S. 654),
- zu 12. des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- zu 13. des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) und des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Gewerbeordnung von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft,

- zu 14. des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- zu 15. des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,
- zu 16. des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 70 Abs. 3 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist,
- zu 17. des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zu 18. des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 70 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- zu 21. des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439).

Bonn, den 20. April 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		Meinungsverschiedenheiten	§ 19
Anwendungsbereich	§ 1	(weggefallen)	§§ 20 bis 24
(weggefallen)	§ 2		
Züge	§ 3	III. Beförderung von Reisegepäck	
(weggefallen)	§ 4	Aufgabe von Reisegepäck	§ 25
Beförderungsbedingungen	§ 5	Verpackung. Kennzeichnung	§ 26
(weggefallen)	§ 6	Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein	§ 27
Sonderabmachungen	§ 7	(weggefallen)	§ 28
		Auslieferung	§ 29
II. Beförderung von Personen		(weggefallen)	§ 30
Ausschluß von der Beförderung.		Haftung für Verlust oder Beschädigung	§ 31
Bedingte Zulassung	§ 8	Verlustvermutung	§ 32
Fahrausweise	§ 9	Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist	§ 33
Betreten der Bahnsteige	§ 10	(weggefallen)	§ 34
Fahrpreise	§ 11	IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung	
Erhöhter Fahrpreis	§ 12	Gepäckträger	§ 35
Unterbringung der Reisenden	§ 13	Aufbewahrung des Gepäcks	§ 36
Nichtraucherabteile	§ 14	(weggefallen)	V. bis VIII. mit den §§ 37 bis 96
Verhalten bei außerplanmäßigem Halt	§ 15		
Mitnahme von Handgepäck und Tieren	§ 16	(weggefallen)	Anlage
Verspätung oder Ausfall von Zügen	§ 17		
Fahrpreiserstattung	§ 18		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130), die Zusatzbestimmungen nach Artikel 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen – sowie die internationalen Tarife der Eisenbahnen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr nichts anderes bestimmen.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Beförderungsbedingungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.

(2) Die Eisenbahn kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:

- a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;
- b) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrecken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden.

(4) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern im Personen- und Reisegepäckverkehr.

Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.

(3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluß von der Beförderung. Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

(3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9

Fahrausweise

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

- a) Fahrausweise und sonstige Karten (z.B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
- b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
- c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, daß Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11

Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
- c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens sechzig Deutsche Mark. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der

Reisende nicht glaubhaft macht, daß er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf zehn Deutsche Mark, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat zehn Deutsche Mark zu zahlen.

(5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

(1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.

(2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

§ 14

Nichtraucherabteile

In jedem Zug ist für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzuhalten. Sofern in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, darf darin nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden.

§ 15

Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16

Mitnahme von Handgepäck und Tieren

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.

(2) Der Tarif bestimmt,

- a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
- b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
- c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17

Verspätung oder Ausfall von Zügen

Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

§ 18

Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24

(weggefallen)

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25

Aufgabe von Reisegepäck

(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind. Auf die Beförderung von Reisegepäck sind die Vorschriften der §§ 407, 413, 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, §§ 415, 418 bis 420, 423 bis 430, 432 bis 439 und 451b Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück Ersatz zu leisten.

(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende

1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
3. sonstige auch unverpackte Gegenstände

als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.

(3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26

Verpackung. Kennzeichnung

Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder die nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27

Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

(1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.

(2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Zahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.

(3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:

- a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
- b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
- c) Lieferfrist;
- d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.

(4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Auslieferung

(1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.

(2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§ 30

(weggefallen)

§ 31

Haftung für Verlust oder Beschädigung

(1) Die Haftung der Eisenbahn wegen Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück, bei Verlust oder Beschädigung von Kraftfahrzeugen auf einen Betrag von 40 000 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt. Ein Anhänger mit oder ohne Ladung gilt als ein Kraftfahrzeug.

(2) Bei als Reisegepäck aufgegebenen Kraftfahrzeugen haftet die Eisenbahn nicht für Gepäckstücke außerhalb des Fahrzeugs. Für im Fahrzeug belassene Gegenstände ist die Haftung der Eisenbahn auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt.

§ 32

Verlustvermutung

Der Reisende kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert wird.

§ 33

Haftungshöchstbetrag bei Überschreitung der Lieferfrist

Bei Überschreitung der Lieferfrist haftet die Eisenbahn bis zum dreifachen Betrag der Fracht je Gepäckstück oder, sofern es sich bei dem Reisegepäck nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, nach Wahl des Reisenden bis zum einfachen Betrag der Fracht je Gepäckstück für je angefangene 24 Stunden.

§ 34

(weggefallen)

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35

Gepäckträger

(1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden den Tarif vorzuzeigen und ihm bei Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.

(3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.

(4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36

Aufbewahrung des Gepäcks

(1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.

(3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.

(4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.

(5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.

(6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgelts für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

V. bis VIII. mit den
§§ 37 bis 96
(weggefallen)

Anlage
(weggefallen)

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Orthopädieschuhmacher/zur Orthopädieschuhmacherin*)**

Vom 21. April 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 66, Orthopädieschuhmacher, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen von Arbeitsabläufen und Ausführen von Geschäftsvorgängen,
6. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
7. Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Anmessen von orthopädischen Hilfsmitteln zur Versorgung von Fuß und Unterschenkel,
9. Beraten und Betreuen von Patienten,
10. Entwickeln und Herstellen von Formteilen und Modellen,
11. Ausführen von orthopädieschuhtechnischen Befestigungsarten und Instandsetzen von Funktionsteilen,
12. Anfertigen von Verkürzungsausgleichen und Einbauelementen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

13. Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen,
14. Anfertigen von Unterschenkelorthesen und Fußprothesen,
15. Ausführen von Behandlungsmaßnahmen der medizinischen Fußpflege,
16. Anpassen von Fertigorthesen,
17. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Anfertigen einer Ballenrolle mit Absatzangleichung einschließlich Planen und Kontrollieren der Arbeitsschritte,

2. als Arbeitsprobe:

Modellieren und Rangieren von Teilelementen für einen orthopädischen Maßschuh sowie Aufzwicken des zugehörigen Schaftes. Kontrollieren des Arbeitsergebnisses anhand eines mitzubringenden aufgezwickten Gegenstücks.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Grundlagen der Anatomie und Physiologie,
3. Einsatz und Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen,
4. orthopädischuhtechnische Befestigungsarten,
5. Entwicklung und Herstellung von Formteilen und Modellen,
6. orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens zwölf Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Anfertigen eines Paares orthopädischer Böden nach Wahl des Prüflings auf Rahmen mit Leder-Langsohle. Dabei muß mindestens ein Schuh einer orthopädischen Versorgung, insbesondere für einen Verkürzungsausgleich über 4 cm, sowie für Klump-, Ballen-, Plattfuß oder Lähmungen, dienen. Versorgungsbezogene Arbeitszeichnung und -beschreibung sind zur Prüfung vorzulegen,

2. als erste Arbeitsprobe:

Anfertigen einer Korrektur einlage. Dabei sind das Positivmodell anhand einer patientenbezogenen Dokumentation herzustellen und die orthopädischen Korrekturen vorzunehmen,

3. als zweite Arbeitsprobe:

Anfertigen einer verdeckten Schmetterlingsrolle mit Querwölbestütze einschließlich Planen und Kontrollieren der Arbeitsschritte.

Das Prüfungsstück soll mit 60 vom Hundert und die Arbeitsproben mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Orthopädieschuhtechnik, medizinische Grundlagen der orthopädieschuhtechnischen Versorgung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Orthopädieschuhtechnik:

- a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
- b) Einsatzgebiete von Werk- und Hilfsstoffen und ihre arbeitstechnischen Zusammenhänge,
- c) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen,
- d) technische Unterlagen,
- e) Planung, Herstellung, Anpassung und Wirkungsweise orthopädischer Hilfsmittel,
- f) medizinische Fußpflege,
- g) Qualitätsmanagement;

2. im Prüfungsbereich medizinische Grundlagen der orthopädieschuhtechnischen Versorgung:

- a) Anatomie und Physiologie,
- b) Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
- c) Indikationen orthopädieschuhtechnischer Versorgung;

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Orthopädieschuhtechnik | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich medizinische Grundlagen der orthopädieschuhtechnischen Versorgung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Orthopädieschuhtechnik | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich medizinische Grundlagen der orthopädieschuhtechnischen Versorgung | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des praktischen Teils der Prüfung im Durchschnitt der Arbeitsproben und innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Orthopädieschuhtechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher/zur Orthopädienschuhmacherin vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1633) außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum Orthopädieschuhmacher/zur Orthopädieschuhmacherin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
5	Planen von Arbeitsabläufen und Ausführen von Geschäftsvorgängen (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen b) Skizzen anfertigen und technische Unterlagen anwenden c) berufsspezifische Fachtermini anwenden d) Arbeitsablauf und Materialeinsatz unter Berücksichtigung konstruktiver, organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, koordinieren und festlegen	7			
		e) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen		4		
		f) fachärztliche Verordnung auswerten, Krankheitsbild erfassen, Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen g) an der Kommunikation mit Kunden und Firmen sowie mit Patienten und Ärzten mitwirken h) Produktinformationen von Anbietern beurteilen, insbesondere Angebote vergleichen i) Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwenden k) gesetzliche Bestimmungen einhalten, insbesondere die des Medizinproduktegesetzes l) Kosten für orthopädische Hilfsmittel und Maßnahmen ermitteln				7
6	Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 3 Nr. 6)	a) Aufbau und Funktion der Stütz- und Bewegungsorgane der orthopädischen Versorgung zuordnen	4			
		b) biomechanische Vorgänge unter Beachtung der Lotstellung beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung		4		
		c) Wechselbeziehungen zwischen orthopädischen Maßnahmen und dem menschlichen Organismus beurteilen d) orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, auf ihre funktionelle Beeinträchtigung beurteilen			10	
		e) pathologische Beeinträchtigungen beim Stehen und Gehen beurteilen, Auswirkungen auf Patienten und Anforderungen an das orthopädische Hilfsmittel feststellen f) Auswirkungen von systemischen Krankheiten, insbesondere Diabetes, rheumatische Erkrankungen und Allergien, auf die Versorgungsmaßnahmen in der Orthopädieschuhtechnik einbeziehen g) Belastungsfähigkeit von Haut- und Narbengewebe zur orthopädieschuhtechnischen Versorgung beurteilen				12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
			1	2	3	4	
1	2	3	4				
7	Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Werkzeuge, Meßgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen, einstellen, handhaben und instandhalten</p> <p>b) Bodenleder, Kork, Ersatzstoffe und Formteile bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Schärfen, Bimsen, Walken und Formen</p> <p>c) Kunststoffe spanend bearbeiten und schäumen</p> <p>d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen</p> <p>e) Kunststoffe spanlos formen, insbesondere durch thermoplastische Formgebung</p> <p>f) Oberleder und deren Ersatzstoffe zuschneiden, stanzen, vorrichten, insbesondere durch Schärfen, Buggen und Unterfüttern, sowie Schäfte steppen</p> <p>g) Kunststoffe und Verbundwerkstoffe nach unterschiedlichen Verfahren bearbeiten, insbesondere durch Laminieren, Tiefziehen, Absaugen und Glätten</p>	10				
				4			
						10	
8	Anmessen von orthopädischen Hilfsmitteln zur Versorgung von Fuß und Unterschenkel (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Fuß- und Beinuntersuchung vornehmen und Meßpunkte festlegen</p> <p>b) Trittspuren und Profilzeichnungen von Fuß und Bein herstellen</p> <p>c) orthopädische Maßsysteme anwenden und Dokumentationen erstellen</p> <p>d) Abformtechniken anwenden und Ergebnisse auswerten</p> <p>e) Analyseverfahren anwenden, insbesondere Fußdruckmeßsysteme, und Ergebnisse auswerten</p>			4		
						6	
9	Beraten und Betreuen von Patienten (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Wirkungen der orthopädischen Maßnahme erklären und auf mögliche Folgeerscheinungen hinweisen</p> <p>b) Möglichkeiten der orthopädischen Versorgung dem Patienten unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung vorschlagen</p> <p>c) Patienten zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang von orthopädischen Hilfsmitteln anleiten</p> <p>d) Patienten über vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Füße beraten</p>			2		
						4	
10	Entwickeln und Herstellen von Formteilen und Modellen (§ 3 Nr. 10)	<p>a) Formteile, insbesondere für orthopädische Einbauelemente, nach Positivmodell entwickeln</p> <p>b) Positivmodelle unter Berücksichtigung der festgelegten Korrektur und Rehabilitationsmaßnahme herstellen und bearbeiten</p> <p>c) stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Teilelemente herstellen, bearbeiten und formen</p>	3				
				8			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		d) orthopädische Leisten nach Fehlformen auswählen, Lotstellung beachten e) Schaftmodelle nach funktionaler und kosmetischer Gestaltung auswählen und herstellen				6
11	Ausführen von orthopädiesschuhtechnischen Befestigungsarten und Instandsetzen von Funktionsteilen (§ 3 Nr. 11)	a) Bodenbefestigungsarten unter Berücksichtigung von Indikation und Verwendungszweck auswählen b) Teilelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen und Kappen c) Schäfte vorbereiten und aufzwicken d) Bodenelemente in Form bringen, insbesondere durch Beschneiden, Schleifen und Fräsen, sowie Schuhteile verbinden e) Abschlußarbeiten ausführen f) Ursachen für den Verschleiß beurteilen g) Funktionsteile und Schuhteilelemente austauschen, erneuern und korrigieren	12			
12	Anfertigen von Verkürzungsausgleichen und Einbauelementen (§ 3 Nr. 12)	a) stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Einbauelemente einarbeiten	4			
		b) Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Verkürzungsausgleichen bei Beinlängendifferenzen beurteilen		4		
		c) Verkürzungsausgleich lotgerecht aufbauen, insbesondere durch Schäumen d) Arbeitsstücke in Stellung bringen, Biomechanik beachten e) Funktion bei Anpassung überprüfen			6	
13	Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (§ 3 Nr. 13)	a) Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten b) orthopädische Zurichtung unter Berücksichtigung von Statik und Dynamik anfertigen c) kosmetische Gestaltung vornehmen	10			
		d) Möglichkeiten der orthopädischen Zurichtung nach dem Krankheitsbild beurteilen und geeignetes Schuhwerk auswählen			4	
14	Anfertigen von Unterschenkelorthesen und Fußprothesen (§ 3 Nr. 14)	a) orthopädische Einlagen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise am Patienten überprüfen und optimieren b) Innenschuhe konstruieren, aufbauen sowie Wirkungsweise am Patienten überprüfen und optimieren c) Unterschenkel-, Knöchel- und Kleinorthesen entwerfen, anfertigen sowie Wirkungsweise am Patienten überprüfen und optimieren d) Zehen- und Fußprothesen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise am Patienten überprüfen und optimieren				11

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
15	Ausführen von Behandlungsmaßnahmen der medizinischen Fußpflege (§ 3 Nr. 15)	a) gesetzliche Bestimmungen anwenden, insbesondere das Arzneimittelgesetz sowie das Heilpraktiker- und Podologengesetz b) Einrichtungen, Instrumente und Pflegemittel zur Behandlung einsetzen, Fußpflegemaßnahmen durchführen c) krankhafte Veränderungen an Haut, Nägeln und Gewebe feststellen d) Gefahren bei Fußpflegemaßnahmen vermeiden, insbesondere am diabetischen Fuß				14
16	Anpassen von Fertigungsorthesen (§ 3 Nr. 16)	a) Bandagen für Fuß und Knie anpassen und auf funktionsgerechten Sitz und Paßform kontrollieren b) Unterschenkel- und Fußorthesen, insbesondere fixierende und korrigierende Schienen, auswählen und modifizieren, sowie biomechanische Wirkung und Paßform überprüfen c) Hilfsmittel zur Kompressionsversorgung der unteren Extremität anmessen, auswählen und auf Sitz und Paßform überprüfen				6
17	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 17)	a) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren	2			
		b) Arbeitsschritte und Produktqualität beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Biomechanik und Paßform		2		
		c) Qualitätsmerkmale von orthopädischen Hilfsmitteln beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Haltbarkeit und Funktionalität				2

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin*)**

Vom 21. April 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 71, Gebäudereiniger, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben,
6. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln,
7. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen,
8. Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen,
9. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten,
10. Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen,

11. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination,
12. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 3 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausführung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Hygiene, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen einer manuellen Gebäudeinnenreinigungsarbeit,
2. Ausführen einer Glasreinigungsarbeit und
3. maschinelle Reinigung eines Hartfußbodens.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
2. Umweltschutz,
3. Leitern, Gerüste und Absturzsicherungen,
4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. Oberflächenbehandlungsmittel,
6. Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten, Objekte und Materialien.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden vier praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. maschinelles Reinigen und Pflegen eines Fußbodens,
2. Reinigen und Pflegen eines Fassadenteiles einschließlich Glasreinigung,
3. Reinigen und Pflegen einer textilen Oberfläche,
4. Reinigen und Konservieren einer Lichtschutz- oder Wetterschutzanlage,
5. Reinigen einer Verkehrseinrichtung oder einer Freifläche,
6. Durchführen einer Desinfektionsmaßnahme,
7. Reinigen einer Naßzelle oder
8. Durchführen einer vorbeugenden Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung einschließlich der Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratschutzes.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Reinigung, Pflege und Konservierung, Hygiene, Sanitär und Gesundheit sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Reinigung, Pflege und Konservierung sowie Hygiene, Sanitär und Gesundheit soll der Prüfling zeigen, daß er

insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung:
 - a) Fußböden,
 - b) Glasflächen,
 - c) Fassaden,
 - d) technische Geräte,
 - e) Außenanlagen,
 - f) Verkehrsmittel,
 - g) Industrieanlagen,
 - h) textile Raumausstattungen;
2. im Prüfungsbereich Hygiene, Sanitär und Gesundheit:
 - a) Schädlingsbekämpfung und Dekontamination,
 - b) Sanitärbereiche,
 - c) Gesundheitseinrichtungen, Desinfektion,
 - d) Hygienemaßnahmen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Hygiene, Sanitär und Gesundheit | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Hygiene, Sanitär und Gesundheit | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger vom 3. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1480) außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 3 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrags erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	4		
		e) Arbeitsschritte festlegen, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen planen, Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen f) Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen		4	
		g) chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen beurteilen h) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden			2
6	Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 3 Nr. 6)	a) Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen b) Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten	4		
		d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren		3	
		e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen			2
7	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 3 Nr. 7)	a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen b) Absturzsicherungen anwenden, insbesondere Auffangurte	2		
		c) Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen d) Betriebssicherheit beurteilen, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen			4
8	Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen (§ 3 Nr. 8)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen	2		
		b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen		4	
		e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten (§ 3 Nr. 9)	a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten beurteilen	2		
		b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	19		
		c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen	19		
		d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren		15	
		e) Oberflächen und Materialien unterscheiden und hinsichtlich der Behandlungsmaßnahmen beurteilen			
		f) Bauschlußreinigung ausführen			
		g) Glasreinigungsarbeiten ausführen			
h) textile Raumausstattung reinigen			19		
i) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen					
k) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen					
10	Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen (§ 3 Nr. 10)	l) Industriereinigungsarbeiten ausführen			24
		m) Fassaden reinigen			
		n) Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbesondere in Krankenhäusern			
		o) Verkehrsmittel reinigen			
		p) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			
		q) Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen ausführen			
11	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 3 Nr. 11)	a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen			6
		b) Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen			
		c) Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden			
		d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			
11	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 3 Nr. 11)	a) Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes beurteilen			11
		b) Sicherungsmaßnahmen durchführen, Schutzausrüstungen anlegen			
		c) Hygienemaßnahmen durchführen			
		d) folgende vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes durchführen:			
		– vorbereitende Reinigungsarbeiten,			
		– Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen sowie			
– Kontrollieren des Anwendungserfolges					
e) Dekontaminationsmaßnahmen durchführen					
f) kontaminierte Stoffe für die Entsorgung vorbereiten					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 12)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen			4
		b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren			3
		c) Aufmaß anfertigen und Leistung berechnen			

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im ersten Ausbildungsjahr während zwei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 6 Buchstaben a bis c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse;
2. im zweiten Ausbildungsjahr während zwei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 8 Buchstaben b, c und e sowie laufender Nummer 9 Buchstaben d, e, h und k aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse;
3. im dritten Ausbildungsjahr während zwei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 9 Buchstaben m und q sowie laufender Nummer 11 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Handwerkskammer läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die in Satz 1 bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen**

Vom 21. April 1999

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2453) wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Soldatin nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen; die Frist nach der Geburt verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

**Verordnung
über die Zuständigkeit und die Überwachung
bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

Vom 28. April 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 des Rates vom 28. September 1998 über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 265 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 erlassenen Rechtsakte der Europäischen Kommission ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

§ 2

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Agentur oder Organisation, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten mit der Durchführung einer Infor-

mationskampagne beauftragt ist, hat zur Überwachung, daß die Durchführungsvoraussetzungen eingehalten sind, der zuständigen Stelle

1. das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Werden die Bücher auf Datenträgern geführt, so ist die Agentur oder die Organisation verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Bedient sich die Agentur oder Organisation zur Erfüllung ihrer gegenüber der zuständigen Stelle eingegangenen Verpflichtung eines Vertragspartners, so findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1999 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 28. April 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Allgemeine Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten,
über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten
im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
(Delegationsanordnung BMVBW)**

Vom 15. März 1999

A) Ernennung und Entlassung von Beamten

I.

**Ernennung und
Entlassung von unmittelbaren Beamten**

I. a)

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnungen vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2491), vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1698) und vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 auf

- den Deutschen Wetterdienst,
 - das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
 - die Bundesanstalt für Straßenwesen,
 - das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 - das Kraftfahrt-Bundesamt,
 - das Luftfahrt-Bundesamt,
 - die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - das Bundesamt für Güterverkehr,
 - die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 - die Bundesanstalt für Wasserbau,
 - das Eisenbahn-Bundesamt,
 - das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und
 - die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

I. b)

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der unter Abschnitt I genannten Anordnung übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten des Bundeseisenbahnvermögens der Besoldungsordnung A auf den Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens mit dem Recht, diese Befugnisse hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

II.

**Ernennung und
Entlassung von mittelbaren Beamten**

Auf Grund des § 148 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

übertrage ich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Beamten der Eisenbahn-Unfallkasse bis zur Besoldungsgruppe A 15 auf den Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer zu übertragen.

B) Übertragung von Befugnissen

I.

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Bundesbeamtengesetz
und der Bundesnebtätigkeitsverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt auf

- die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
 - die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 - die Bundesanstalt für Wasserbau,
 - das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 - das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
 - den Deutschen Wetterdienst,
 - das Kraftfahrt-Bundesamt,
 - das Bundesamt für Güterverkehr,
 - das Eisenbahn-Bundesamt,
 - die Bundesanstalt für Straßenwesen,
 - das Luftfahrt-Bundesamt,
 - die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und
 - das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- die Befugnis

1. nach § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG), einem Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. nach § 64 Satz 1 BBG, die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
3. nach § 65 Abs. 4 Satz 1 BBG, Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen,
4. nach § 69a Abs. 1 und 3 BBG, die Anzeige ihrer Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen,
5. nach § 70 Satz 1 BBG, der Annahme von Belohnungen und Geschenken zuzustimmen,

6. nach § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG, bei Beträgen bis 2 000 Deutsche Mark von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen allgemein seine Zustimmung,
7. nach § 9 Abs. 1 Bundesnebenberufungsverordnung (BNV), Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu erteilen.

II.

Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und ergänzenden Vorschriften

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt
1. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West (WSD West)
 - a) seine Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) die Aufgaben des Versorgungsträgers nach
 - dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich,
 - § 53b Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) die Zuständigkeiten zur Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach Maßgabe der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung,
 - d) die Zuständigkeit für alle sonstigen beamtenversorgungsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder diese Anordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt wird,
 - e) die unter den Buchstaben a bis d genannten Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Personen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung sowie nach § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre, soweit sie zuletzt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angehört haben,
 2. den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis (vgl. § 49 Abs. 1 BeamtVG)
 - a) für Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 und § 18 BeamtVG beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - b) für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 BeamtVG,
 - c) für die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach § 31 Abs. 5 und den §§ 32 bis 35 BeamtVG,
 - d) für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG,
 - e) für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG,
 - f) für die Entscheidungen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG,

- g) für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG und die Klärung der Frage, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist und
- h) für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG, bei Beträgen bis 2 000 Deutsche Mark von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen allgemein seine Zustimmung.

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist für die in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bis e sowie b und f genannten Entscheidungen die WSD West zuständig. Dies gilt entsprechend für die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e genannten Personen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen behält sich die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen vor, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

III.

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesreisekostengesetz, dem Bundesumzugsgesetz und der Trennungsgeldverordnung

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt die in Abschnitt I genannten Behörden,
1. nach § 11 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
 2. nach § 1 Abs. 2 Nr. 13 Trennungsgeldverordnung (TGV) einem Anspruch auf Trennungsgeld bei einer Einstellung zuzustimmen, wenn Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist,
 3. Mietbeiträge zu bewilligen (Nummer 12.5.15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugsgesetz).
- (2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 9 Abs. 3 TGV als für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Behörden.

IV.

Übertragung von Befugnissen nach der Bundesdisziplinarordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden

1. nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15,
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 BDO die Befugnisse als Einleitungsbehörde gegenüber den Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15.

V.

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Bundesbesoldungsgesetz
und der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt auf die in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis

1. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), bei Beträgen bis zu 2 000 Deutsche Mark von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen; insoweit erteilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen allgemein seine Zustimmung,
2. nach Nummer 57.1.15 BBesGVwV, über den Mietzuschuß der Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland (§ 52 Abs. 1 BBesG) und bei Abordnungen vom Inland in das Ausland oder im Ausland (§ 58 Abs. 1 BBesG) zu entscheiden,
3. nach Nummer 59.5.6 BBesGVwV, über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge zu entscheiden,
4. nach § 66 Abs. 1 BBesG, den Anwärtergrundbetrag herabzusetzen und nach Nummer 66.2.1 BBesGVwV, über die Anerkennung besonderer Härtefälle zu entscheiden, in denen von einer Kürzung abzusehen ist,
5. nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BBesG den dienstlichen Wohnsitz des Beamten anzuweisen und
6. nach § 4 Abs. 2 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung des Anwärtersonderzuschlages ganz oder teilweise abzusehen.

VI.

**Übertragung von Befugnissen
nach der Bundeslaufbahnverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt

1. dem Deutschen Wetterdienst die Befugnis nach § 6 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung (BLV), über die Anerkennung der Befähigung für die
 - a) Laufbahn des mittleren Wetterdienstes des Bundes,
 - b) Laufbahn des gehobenen Wetterdienstes des Bundes und
 - c) Laufbahn des höheren Wetterdienstes des Bundes zu entscheiden,
2. dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Befugnis nach § 6 Abs. 3 BLV, über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes zu entscheiden,
3. den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die Befugnis nach § 6 Abs. 3 BLV, über die Anerkennung der Befähigung für die
 - a) Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - b) Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - c) Laufbahn des mittleren nautischen Dienstes in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und
 - d) Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu entscheiden,
4. dem Luftfahrt-Bundesamt, dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die Befugnis nach § 6 Abs. 3 BLV, über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes in der jeweiligen Fachrichtung zu entscheiden,
5. den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis nach § 16 Abs. 5 Satz 1 BLV, über die Zulassung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes nach § 28 BLV zu entscheiden,
6. den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis nach § 36 BLV, bei Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes über den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu entscheiden; dies gilt nicht in den Fällen des § 37 BLV.

VII.

**Übertragung von Befugnissen
nach anderen Vorschriften**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt

1. den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis, nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes, Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 15 der Besoldungsordnung A Jubiläumszuwendungen aus Anlaß des fünfundsiebenzigjährigen und des vierzigjährigen Dienstjubiläums zu gewähren oder zu versagen,
2. den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis
 - a) nach § 6 Satz 2 und § 8 Satz 2 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst, über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub bis zur Dauer von zehn Werktagen im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die in den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung genannten Zwecke zu entscheiden,
 - b) nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juli 1985 – D I 4 - 211 481/1 – (GMBI. S. 432), geändert durch Rundschreiben vom 22. Mai 1991 (GMBI. 1991 S. 497), über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 und für vergleichbare Arbeitnehmer zu entscheiden,
 - c) nach der Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1964 (MinBIFin. 1965 S. 562), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. April 1995 – II A 4 - BA 1011 - 4/95 –, über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst ent-

standen sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von 3 000 Deutsche Mark im Einzelfall zu entscheiden,

- d) nach der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien – VR) vom 28. November 1975 (GMBI. S. 829), über Vorschußanträge zu entscheiden und
- e) nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – DWV) in der Neufassung vom 3. Oktober 1989 (GMBI. S. 717), über Anträge auf Absehen von der Zuweisung von Dienstwohnungen, Entbinden von der Bezugspflicht und Beibehaltung von Dienstwohnungen zu entscheiden.

(2) Aufgrund des § 2 der Nachdiplomierungsordnung des Bundes vom 30. Januar 1987 (GMBI. S. 69), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Nachdiplomierungsordnung des Bundes vom 16. Januar 1991 (GMBI. S. 124), bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen als für die Nachdiplomierung zuständige Stellen in seinem Geschäftsbereich

1. den Deutschen Wetterdienst für die Laufbahn des gehobenen Wetterdienstes und
2. die jeweilige Wasser- und Schifffahrtsdirektion für die Antragsteller der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dieser Direktion einschließlich der nachgeordneten Dienststellen angehören beziehungsweise angehört haben.

Hat der Antragsteller keiner dieser Behörden angehört, wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einzelfall die zuständige Stelle bestimmen.

VIII.

Regelung von Zuständigkeiten in Widerspruchsverfahren in Beamtenangelegenheiten

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überträgt auf die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 172 BBG in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) die Befugnis, über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder eines Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden, soweit diese Behörde oder ihnen nachgeordneten Stellen zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsaktes zuständig waren. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 126 Abs. 3 BRRG.

Bonn, den 15. März 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
In Vertretung
Matthias Machnig

IX.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Aufgrund des § 174 Abs. 3 BBG überträgt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

X.

Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behält sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis IX dieser Anordnung vor.

C) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr vom 27. Februar 1998 (BGBl. I S. 494),
- die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten, über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts und der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau Delegationserlaß Personal) vom 31. März 1998 (BGBl. I S. 700) und
- die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 946),

außer Kraft.

(3) Soweit durch diese Anordnung die Zuständigkeiten der in Abschnitt I genannten Behörden erweitert werden, bleibt es für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bei der bisherigen Regelung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 20. April 1999

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 99	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1993	242
3. 9. 98	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung und einer Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)	244
19. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	288
19. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	288
22. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	289
22. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	289
22. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	290
24. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	290
24. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge von 1994 des Weltpostvereins	291
24. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	291
24. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	292
26. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	293
26. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	293
26. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	294
26. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	294
26. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	295
1. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-laotischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	295
6. 4. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997	296

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 11, ausgegeben am 27. April 1999**

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 99	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwendung des bei der Zerlegung der zu reduzierenden russischen Kernwaffen anfallenden Plutoniums für friedliche Zwecke	298
1. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt	307
2. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	308
2. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	309
2. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	310
4. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	310
4. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	311
4. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	311
4. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	312
4. 3. 99	Bekanntmachung des Fünften Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	312
5. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	343
10. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	343
10. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-macauischen Abkommens über den Luftverkehr	344
10. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	344
12. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	345
12. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	345
12. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	346

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	346
12. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	347
15. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	348

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 624/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor	L 78/9 24. 3. 99
24. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 630/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 919/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen	L 80/8 25. 3. 99
25. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 638/1999 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 82/3 26. 3. 99
25. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 639/1999 der Kommission zur Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung	L 82/6 26. 3. 99
25. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 640/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 über Handelsbestimmungen für Olivenöl	L 82/8 26. 3. 99
22. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 660/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999, 2000 und 2001	L 83/10 27. 3. 99
26. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 676/1999 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 83/40 27. 3. 99
26. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 677/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 83/42 27. 3. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 678/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 83/43	27. 3. 99
26. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 679/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 83/46	27. 3. 99
29. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 682/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2106/98 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleischsektor	L 86/3	30. 3. 99
29. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 683/1999 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 1998/1999 zu zahlenden Beträge	L 86/4	30. 3. 99
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 690/1999 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 87/7	31. 3. 99
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 691/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich der Qualitätsmerkmale von Reis	L 87/8	31. 3. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 701/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 89/23	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 702/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 89/26	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 703/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 956/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der besonderen Maßnahmen im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Spargel	L 89/28	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 704/1999 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90	L 89/29	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 705/1999 der Kommission über eine Ausschreibung für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschieretem	L 89/36	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 706/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 383/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen	L 89/41	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 707/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 514/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern	L 89/44	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 708/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 89/46	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 709/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 491/1999	L 89/50	1. 4. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 710/1999 der Kommission zur Einstellung der Köhlerfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 89/52	1. 4. 99
31. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 711/1999 der Kommission zur Einstellung der Köhlerfischerei durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 89/53	1. 4. 99
7. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 728/1999 der Kommission zur Festlegung einer Mitteilungsfrist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die in der Ostsee, dem Skagerrak und dem Kattegat tätigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft	L 93/10	8. 4. 99
7. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 729/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse	L 93/11	8. 4. 99
7. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 730/1999 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten	L 93/14	8. 4. 99
9. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 751/1999 der Kommission zur Anpassung der Gesamtmengen in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 96/11	10. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 754/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 293/1999 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87, (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1372/95 im Geflügelfleischsektor	L 98/7	13. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 756/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft	L 98/10	13. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 761/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	L 99/4	14. 4. 99
13. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 762/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserì	L 99/15	14. 4. 99
15. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 779/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für das Jahr 1999 zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 101/41	16. 4. 99
15. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 102/11	17. 4. 99
16. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 804/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 102/58	17. 4. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
Andere Vorschriften			
23. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 616/1999 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm mit Ursprung in der Republik Korea	L 79/1	24. 3. 99
23. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 617/1999 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien	L 79/13	24. 3. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 618/1999 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 79/25	24. 3. 99
23. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 619/1999 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 79/60	24. 3. 99
22. 3. 99	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 620/1999 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten	L 78/1	24. 3. 99
22. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags	L 83/1	27. 3. 99
29. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 684/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG	L 86/6	30. 3. 99
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 698/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 89/13	1. 4. 99
29. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs	L 90/1	2. 4. 99
7. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 731/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor hinsichtlich der Aufteilung der Mengen infolge der Übertragung der Garantieschwellenmengen von einer Sortengruppe auf die andere und des Anhangs II, in dem die Produktionsgebiete festgelegt sind	L 93/20	8. 4. 99
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 733/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2557/94	L 94/1	9. 4. 99
8. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 736/1999 der Kommission zur Anpassung der in Irland gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen	L 94/13	9. 4. 99
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 745/1999 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	L 96/1	10. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden	L 98/3	13. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 755/1999 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. bzw. 3. Januar 1999 geltenden Wechselkurse	L 98/8	13. 4. 99
12. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 757/1999 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im zweiten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum) ⁽¹⁾	L 98/12	13. 4. 99
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
14. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 769/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 100/8	15. 4. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 3. 99	Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97	L 101/1	16. 4. 99
15. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 777/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2486/98 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 101/35	16. 4. 99
15. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 778/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und eines Zollkontingents von 50 000 Tonnen Hartweizen sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 529/97 und (EG) Nr. 2228/96	L 101/36	16. 4. 99
16. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 799/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 102/8	17. 4. 99
16. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs	L 102/64	17. 4. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission vom 24. Juni 1996 zur Anpassung der Codes und der Warenbezeichnung in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sowie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 nach Maßgabe der geltenden Kombinierten Nomenklatur (ABI. L 150 vom 25. 6. 1996)	L 86/26	30. 3. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2814/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf (ABI. L 349 vom 24. 12. 1998)	L 86/26	30. 3. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/98 der Kommission vom 16. Dezember 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. L 348 vom 23. 12. 1998)	L 93/26	8. 4. 99
—	Berichtigung der Entscheidung 1999/171/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm zur Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsordnung (1999–2002) (ABI. L 64 vom 12. 3. 1999)	L 93/28	8. 4. 99